

Hinweise zu Remonstrationen

I. Allgemeines und Zweck

Mit einer Gegenvorstellung (Remonstration) stellen Sie den offiziellen Antrag, eine Klausur oder Hausarbeit sachlich neu zu bewerten. Dabei sind gewisse formelle und inhaltliche Vorgaben zu berücksichtigen (s. dazu II.). Eine Neubewertung wird nur erfolgen, wenn die ursprüngliche Bewertung fehlerhaft war (s. dazu III.).

Bitte beachten: Eine Remonstration ist kein unverbindliches Einholen einer „zweiten Meinung“ bei allgemeiner Unzufriedenheit mit dem Ergebnis einer Prüfung. Sie stellen einen Antrag auf Neubewertung einer Prüfungsleistung, womit eine Verschlechterung des Ergebnisses nicht generell ausgeschlossen ist.¹

II. Verfahren und Inhalt des Antrags

Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen und zu **unterschreiben**. Das Einreichen per E-Mail genügt nicht. Sie sollten jedoch für etwaige Rückfragen Ihre eigene E-Mail-Adresse auf Ihrem Schreiben angeben.

Die Remonstration muss innerhalb einer vom Lehrstuhl gesetzten **Frist** eingehen.² Ausschlaggebend ist der (Post-) Eingangsstempel am Lehrstuhl. Verspätete Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen und inhaltlich nicht geprüft!

Die Remonstration muss sich **inhaltlich mit der Korrektur auseinandersetzen**. Ihre Begründung sollte aufzeigen, was Sie konkret an der Korrektur bemängeln. Gliedern Sie dabei Ihre Ausführungen in einzelne Rügen, Korrekturanmerkungen, Einzelaufgaben oder nach einzelnen Prüfschritten (in Klausuren/Hausarbeiten mit größeren Gutachten). Legen Sie dar, weshalb einzelne Korrekturanmerkungen inhaltlich nicht zutreffend sind, bzw. was Sie daran bemängeln.

Übermäßig breite Ausführungen sind dabei ebenso fehl am Platz wie reine Stichworte. Achten

Sie auf eine saubere äußere Form und eine klare, sachliche Sprache.

Auf diese Weise können Sie sich mit der Korrektur nur befassen, wenn Sie die Klausur und die Korrekturanmerkungen gesehen und geprüft haben. Bei Übungsklausuren müssen Sie deshalb an der **Klausurbesprechung** teilgenommen haben. Bei Bachelor- und Masterklausuren, die aufgrund der Prüfungsordnung nicht an die Teilnehmer zurückgegeben werden dürfen, ist die **Einsichtnahme** zwingende Voraussetzung. In der Besprechung oder Klausureinsicht können Sie dem Dozenten, bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern Fragen zur Korrektur stellen – etwaige Missverständnisse lassen sich so im Vorfeld klären.

Nach Eingang Ihrer Remonstration wird die Klausur oder Hausarbeit unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Rügen vom Prüfer bzw. den Prüfern erneut durchgesehen und ggf. eine Stellungnahme des Korrektors eingeholt. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie eine

¹ BVerwG, NJW 2000, 1055 ff.

² I.d.R. ein bis zwei Wochen nach Rückgabe der Klausur bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme. Die jeweilige Frist wird i.d.R. bei der Klausurbesprechung, Einsichtnahme und/oder über Homepage/Studierendenportal bekannt gegeben.

abschließende schriftliche Bewertung Ihrer Klausur oder Hausarbeit, die auch eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen enthält.

III. Zulässige und unzulässige Rügen

Da eine Remonstration auf eine sachliche Neubewertung ausgerichtet ist, sind nur bestimmte

Rügen zulässig; insbesondere:

1. **Beurteilungsfehler:** Richtiges, bzw. zumindest Vertretbares wurde als falsch gewertet.

Bedenken Sie dabei bitte folgendes:

- Nicht jede Korrekturanmerkung bedeutet, dass an dieser Stelle der Klausur ein Fehler moniert wird.³
 - Ihre Rechtsansicht muss tatsächlich „vertretbar“ sein, d.h. Sie sollten anhand von Literatur- und/oder Rechtsprechungsnachweisen darlegen, dass derartige auch tatsächlich vertreten werden kann.
 - Eine an sich richtige Ausführung muss in Ihrer Argumentation folgerichtig weiterverwertet worden sein.
 - Dem Prüfer steht ein Beurteilungsspielraum zu.
2. Fehler beim **Zusammenzählen** von Rohpunkten.
 3. Eine tatsächlich bearbeitete Aufgabe wurde **übersehen** und nicht bewertet.

Folgende Rügen können, da sie sich nicht auf die sachliche Bewertung der Prüfungsleistung beziehen, nicht berücksichtigt werden:

1. Vergleich mit der Arbeit eines Kommilitonen: Es geht um die Bewertung *Ihrer* Arbeit. Im Übrigen: (Vermeintlich) gleiche Ausführungen von Kommilitonen stehen oft im Kontext eines ansonsten anderen Lösungswegs oder einer anderen Schwerpunktsetzung und sind deshalb auch anders zu bewerten.
2. Bitte um „wohlwollende Korrektur“: Eine erneute Durchsicht von Prüfungsleistungen kann nur anhand der für alle anderen Teilnehmer geltenden sachlichen Maßstäbe erfolgen (Art. 3 Abs. 1 GG). Eine Besserstellung oder gar Sonderbehandlung, die ein so formulierter Antrag suggeriert, ist aus Gründen der Prüfungsgleichheit nicht möglich.
3. Hinweis auf Umfang der Bearbeitung: Dass eine Einzelfrage sehr umfangreich bearbeitet wurde, ist für sich genommen kein Hinweis auf die Qualität der Antwort. Auch lange Antworten können falsch sein oder an der Fragestellung vorbeigehen.
4. Hinweise auf Studiensituation: Auch hier gilt der Grundsatz der Prüfungsgleichheit. Fristen für Zwischenprüfungen o.ä. sind für alle gleich bemessen und können sich nicht auf die sachlich-inhaltliche Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung niederschlagen.
5. Hinweise auf Krankheit oder familiäre Notlagen: Diese Argumente sind – so bedauerlich die Sachverhalte im Einzelfall sein mögen – für die sachliche Bewertung einer Klausur nicht ausschlaggebend. Beachten Sie bitte, dass es grundsätzlich in Ihrer Verantwortung liegt, sich *vor Antritt einer Prüfung* beurlauben zu lassen oder krank zu melden.⁴

³ Es kann sich im Einzelfall auch um Verbesserungsvorschläge handeln.

⁴ S. etwa § 15 Abs. 3 Satz 4 f. der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) v. 20. August 2008.